



Einstellungsbeschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED],

gegen

[REDACTED]
[REDACTED],

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED],

weitere Beteiligte:

[REDACTED] inkel-
[REDACTED],

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],

wegen öffentlicher Nahverkehrsdienstleistungen im [REDACTED] (Linienbündel „[REDACTED]“
[REDACTED] [REDACTED])

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsrat Greimann und den ehrenamtliche Beisitzer Rechtsanwalt Ernst ohne mündliche Verhandlung am 9. Januar 2019 beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Die Gebühren für das Verfahren vor der Vergabekammer werden auf [REDACTED] € festgesetzt, die von der Antragstellerin zu tragen sind.
- III. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin und der Beigeladenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin und durch die Beigeladene wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des [REDACTED] [REDACTED] die für diesen als Regieorganisation auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehr tätig ist, machte mit Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge vom 30. August 2017 die beabsichtigte Vergabe des Dienstleistungsauftrags von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen im [REDACTED] auf den Linien [REDACTED] und [REDACTED] die zum Linienbündel [REDACTED] ([REDACTED]) zusammengefasst waren, europaweit bekannt (EU-ABl. [REDACTED]).

Danach schrieb die Antragsgegnerin mit Auftragsbekanntmachung vom 18. Oktober 2017 die Vergabe dieses Auftrags im offenen Verfahren nach VgV auch diesmal im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union europaweit aus (EU-ABl. [REDACTED]).

Hinsichtlich der Zuschlagskriterien wurde angegeben, dass der Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium ist (Ziff. II.2.5 der Auftragsbekanntmachung).

Die Antragstellerin beteiligte sich an der Ausschreibung mit einem Angebot, das sie fristgerecht abgab.

Nachdem die Antragsgegnerin ihr mitteilte, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt wird, da es nicht das wirtschaftlichste sei, erhob die Antragstellerin wegen Verletzung bieterschützender Rechte mehrere Rügen.

Als die Antragsgegnerin den Rügen erklärtermaßen nicht abhalf, stellte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 26. Januar 2018 ihren Nachprüfungsantrag, den sie im Wesentlichen mit dem Inhalt ihrer erhobenen Rügen begründete.

Sie beantragte:

1. Die Antragsgegnerin wird gemäß § 163 Abs. 2 Satz 3 GBW unverzüglich in Textform über den Nachprüfungsantrag informiert, um zum Schutze der Rechte der Antragstellerin das Zuschlagsverbot gemäß § 169 GWB auszulösen.
2. Die Antragsgegnerin wird vorbehaltlich einer dauerhaften Aufgabe des Beschaffungswillens angewiesen, das im Supplement zum EU-Amtsblatt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] am 18. Oktober 2017 bekanntgemachte Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im ÖPNV für das [REDACTED] [REDACTED] in rechtsfehlerfreien Stand zurückzusetzen und unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
3. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt hat.
4. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten der Antragstellerin im Verfahren vor der Vergabekammer wird für notwendig erklärt.
5. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch die Antragstellerin.

Hilfswise für den Fall, dass die Antragsgegnerin den o.a. Anträgen freiwillig und ohne Maßnahme der Vergabekammer Rechnung tragen sollte, beantragte sie:

6. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet war, das im Supplement zum EU-Amtsblatt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] am 18. Oktober 2017 bekanntgemachte Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im ÖPNV für das [REDACTED] [REDACTED] in rechtsfehlerfreien Stand zurückzusetzen und unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
7. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt hat.
8. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten der Antragstellerin im Verfahren vor der Vergabekammer wird für notwendig erklärt.
9. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung durch die Antragstellerin.

Ferner beantragte sie
Akteneinsicht

in die der Vergabe zugrundeliegenden Unterlagen, insbesondere in die Unterlagen über die Prüfung der Vergabeentscheidung sowie in die Dokumentation des Verfahrens.

Nach Übermittlung erwiderte die Antragsgegnerin schriftsätzlich auf den Nachprüfungsantrag, in dem sie beantragte,

1. den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin vom 26. Januar 2018 zurückzuweisen;
2. auszusprechen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragsgegnerin notwendig gewesen ist;
3. der Antragstellerin die beantragte Einsicht in die Vergabeakten insoweit zu versagen, als dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Mitbewerber, insbesondere der Beigeladenen, gefährdet würden; das betrifft vor allem eine Einsicht in die Angebote der Mitbewerber und in die preisliche Wertung.

Nach ihrer Ansicht sei der Nachprüfungsantrag sowohl unzulässig als unbegründet, was sie in ihrer Begründung näher ausführte.

Dem trat die Antragstellerin schriftsätzlich entgegen. Sie regte an, die Vergabekammer möge das Verfahren aussetzen, da bestimmte Fragen – nämlich zur Auslegung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf Missachtung der dortigen Jahresfrist und zu den rechtlichen Konsequenzen für den Bieter – vom EuGH in anhängigen Verfahren geklärt würden; hilfsweise ersuchte sie, diese Fragen dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV zum Vorabentscheid vorzulegen.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse.

Zwischenzeitlich sendete die Vergabekammer der Antragsgegnerin und der Antragstellerin auf deren jeweilige Bitte hin bestimmte Unterlagen einerseits zum gegnerischen Schriftsatz, eingereicht als Anlage, andererseits aus der Vergabeakte zu, soweit ihnen jeweils die Einsichtnahme in diese Unterlagen aus wichtigen Gründen i.S.v. § 165 Abs. 2 GWB nicht zu versagen war. Sofern geboten, erfolgte die Versagung durch Schwärzungen bestimmter Textteile.

Am 21. März 2018 wurde die Beigeladene zum Verfahren hinzugezogen. Es wurde ihr Gelegenheit gegeben, sich zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten zu äußern.

Auf ihre Bitte hin wurden ihr bestimmte Anlagen aus diesen Schriftsätzen und bestimmte Unterlagen aus der Vergabeakte zugesendet, soweit ihr die Einsichtnahme in diese Schriftstücke aus wichtigen Gründen i.S.v. § 165 Abs. 2 GWB nicht zu versagen war. Die Versagung erfolgte auch hier durch Schwärzungen bestimmter Textteile

Mit Schriftsatz vom 13. April 2018 beantragte die Beigeladene,

1. den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin vom 26. Januar 2018 zurückzuweisen;
2. auszusprechen, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragsgegnerin notwendig gewesen ist.

In ihrer Begründung schloss sie sich im Wesentlichen den Ausführungen der Antragsgegnerin an.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten die Kontroverse. Die Beigeladende erhielt weitere Unterlagen, die zusätzlich erbeten hatte, soweit ihr diese nicht zu versagen waren.

Mit Verfügung vom 17. August 2018 wies die Vergabekammer die Beteiligten darauf hin, dass sie dazu neigt, wegen Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags nach Lage der Akten zu entscheiden. Sie führte näher aus, dass keine rechtzeitige Rüge und keine Antragsbefugnis vorliegen.

Sie gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme, die sie auch jeweils wahrnahmen.

Bis dahin und noch zum später erhielt die Vergabekammer von mehreren Nichtbeteiligten unaufgefordert Äußerungen zum Verfahrensgegenstand. Die Vergabekammer enthielt sich jeglicher Stellungnahmen.

Die Beteiligten hielten ihre kontroversen Standpunkte weiterhin jeweils aufrecht.

Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2018 nahm die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag zurück.

Die Vergabekammer gab die Rücknahmeerklärung den übrigen Beteiligten zur Kenntnis, die sich dazu nicht äußerten.

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 wies die Vergabekammer vorsorglich darauf hin, dass mit dieser Erklärung das Nachprüfungsverfahren beendet und das Zuschlagsverbot entfallen ist.

II.

- 1.) Nach Rücknahme des Nachprüfungsantrages ist von Amts wegen die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und über die Kosten zu entscheiden (s. Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, *GWB*, 4. Auflg. 2016, § 182 Rn. 2).

Mit der Erklärung der Rücknahme des Nachprüfungsantrages ist das Verfahren bereits ohne Entscheidung in der Sache beendet; einer diesbezüglichen Zustimmung durch Antragsgegner oder Beigeladenem bedarf es wegen der Dispositionsbefugnis des Antragstellers nicht (Müller-Wrede-Hofmann, *GWB-Vergaberecht*, 2016, § 160 Rn. 8; s. Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 168 Rn. 75). So verhält es sich auch hier.

Das Nachprüfungsverfahren war daher einzustellen.

- 2.) Die Kostenentscheidung wird wie folgt begründet:

- a.) Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (s. Ziekow/Völlink-Losch, Vergaberecht, 3. Aufl. 2018, § 182 GWB Rn. 4; vgl. Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 14) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier bereits mit der Prüfung des Nachprüfungsantrages gemäß § 163 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben.
- b.) Hat sich - wie hier durch die Erklärung der Antragstellerin vom 3. Dezember 2018 - der Antrag vor einer Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme erledigt, ist nach § 182 Abs. 3 Satz 4 GWB - stets (Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 78), d.h. zwingend (Burgi/Dreher-Krohn, Vergaberecht, 3. Aufl. 2017, § 182 GWB Rn. 18) - die Hälfte der Gebühr für das Verfahren vor der Vergabekammer zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung ihres Aufwands und der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache zu bestimmen, wobei vorrangig vom Wert des Verfahrensgegenstandes auszugehen ist (Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 23; s. Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 5).

Der Aufwand der Vergabekammer ergibt sich hier schon aus der Übermittlung des Nachprüfungsantrags und der vorausgegangenen Prüfung gemäß § 163 Abs. 2 Satz 1 GWB; hinzu kommen die Zusendung bestimmter Unterlagen an die Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Akteneinsicht mit - soweit geboten - vorherigen Geheimhaltungsmaßnahmen sowie die Erteilung eines rechtlichen Hinweises.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrensgegenstandes war der im Angebot der Antragstellerin genannte Brutto-Angebotspreis - an dem sich zu orientieren ist (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 29. August 2014 - Az.: 11 Verg 3/14 -) - als Wert des zur Vergabe vorgesehenen Auftrags zugrunde zu legen.

Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von [REDACTED] €. Davon ist gemäß § 182 Abs. 3 Satz 4 GWB die Hälfte zu entrichten, die [REDACTED] € beträgt.

- c.) Gemäß § 182 Abs. 3 Satz 5 GWB sind bei Rücknahme des Nachprüfungsantrags die Kosten nach billigem Ermessen zu verteilen. Zwar wird teilweise noch die Auffassung vertreten, dass im Falle einer Rücknahme die Kostenlast in der Regel den Antragsteller trifft (Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 GWB Rn. 29). Doch kommt es nach - soweit ersichtlich - herrschender Meinung bei der Billigkeitsentscheidung auf den voraussichtlichen Ausgang des Nachprüfungsverfahrens an, der durch summarische Prüfung zu ermitteln ist (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 21; Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 79, Rn. 80; s. Wiltenbruch/Wieddekind-Schulz, Vergaberecht, 4. Aufl. 2017, § 182 Rn. 36). Danach entspricht es der Billigkeit, dass der Antragsteller die Kosten trägt, wenn er

mit seiner Rechtsauffassung nicht durchdringen konnte (Heiermann/Zeiss/Summa-ders., jurisPK Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, Stand: 16. Januar 2018, § 182 Rn. 53; Willenbruch/Wieddekind-Schultz, wie vor; a.A. Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 GWB Rn. 27, s. aber Rn. 34, Rn. 39).

Dem ist hier so. Nach Ansicht der Vergabekammer wäre dem Nachprüfungsantrag nicht stattzugeben gewesen, weil – wie sie ihrer Verfügung vom 17. August 2018 näher ausführte – dessen Zulässigkeit zu verneinen ist. Damit wäre die Antragstellerin unterlegen gewesen.

Demzufolge hat die Antragstellerin die Gebühren zu tragen.

- d.) Aus Gründen der Billigkeit konnte aber gemäß § 182 Abs. 3 Satz 6 GWB von der Erhebung der Gebühren teilweise abgesehen werden.

Solch eine weitergehende Gebührenermäßigung kommt in Betracht, wenn über die Rücknahme hinaus weitere Aspekte des Einzelfalls für eine Gebührenermäßigung sprechen (Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 GWB Rn. 20; s. Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 11). Diese Aspekte können in der Verfahrenssituation begründet sein (Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 41 [a.E.]; Willenbruch/Wieddekind-Schulz, a.a.O., § 182 Rn. 39), so bei umgehender Antragsrücknahme (Heiermann/Zeiss/Summa-ders., a.a.O., § 182 Rn. 66 m.w.N.).

Hier erfolgte die Antragsrücknahme, nachdem die Vergabekammer Hinweise zu den Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags gegeben hatte. Zwar geschah dies in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium. Doch trotz der eingehenden und teils grundlegenden Kontroverse zwischen den Beteiligten erscheint dies nicht untunlich; immerhin vermochte die Antragstellerin auch in diesem Verfahrensstadium die fehlenden Erfolgsaussichten ihres Antrages zu erkennen. Dies ist einer friedlichen Streitbeilegung förderlich, so dass nicht zuletzt wegen der von ihr initiierten Herbeiführung des Rechtsfriedens eine auf [REDACTED] € ermäßigte Gebühr zu erheben war.

- e.) Die Entscheidung über die Aufwendungsersatzung beruht auf § 182 Abs. 4 Satz 3 GWB. Danach ist im Falle einer Rücknahme des Nachprüfungsantrags über die Erstattung der Aufwendungen der Beteiligten – hier Antragsgegnerin und Beigeladene – nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Da diese Vorschrift es erlaubt, auch für die Aufwendungsersatzung materielles Unterliegen unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu berücksichtigen (Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 103; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 29 [a.E.]), ist somit ein Gleichlauf der Regelungen für die Vergabekammergebühren einerseits und für die Aufwendungsersatzung zwischen den Beteiligten andererseits hergestellt (Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 GWB Rn. 39; Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 104; Willenbruch/Wieddekind-Schulz,

a.a.O., § 182 Rn. 53). Daher ist im Einklang mit den o.a. Ausführungen zur Gebührenlast gemäß § 182 Abs. 3 Satz 5 GWB wegen des voraussichtlichen Verfahrensausgangs bei summarischer Prüfung auch hier der Antragstellerin die Erstattung der Aufwendungen der übrigen Beteiligten aufzuerlegen.

Dazu zählen gemäß § 182 Abs. 4 Satz 3, 2. HS GWB billigkeitsgelenkt auch die Aufwendungen der Beigeladenen, weil diese sich - wie zumindest erforderlich (Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 GWB Rn. 36; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 38) - durch schriftlichen Vortrag aktiv am Nachprüfungsverfahren beteiligt und damit ein Verfahrensrisiko auf sich genommen hat. In dem von ihr schließlich gestellten eigenen Antrag kann ein diesbezügliches Indiz gesehen werden (Burgi/Dreher-Krohn, wie vor; s. Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 182 Rn. 37), was der hier bereits bejahten Erstattungsfähigkeit zugutekommt.

- f.) Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin und durch die Beigeladene war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -; Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 31; s. Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 153, Rn. 156 ff) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber der ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragstellerin notwendig (§ 182 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG). Hinzu kommt, dass mit den hier einschlägigen Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 europarechtliche Vergabevorschriften zum Streitgegenstand gehörten, die unmittelbar im nationalen Recht gelten (Ziekow/Völlink-Zuck, a.a.O., Einl. VO 1370 Rn. 43, s. Rn. 37 ff); dies führt gemeinhin regelmäßig zur Bejahung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten (Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 148; s. Heiermann/Zeiss/Summa-ders., a.a.O., § 182 GWB Rn. 99 [1. Anstrich]; vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. November 2017 - Az.: 11 Verg 8/17 -). Zudem gebietet der Umstand, dass der Vergabekammer keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass die Antragsgegnerin und die Beigeladene über eine vergaberechtlich versierte Rechtsabteilung verfügen, um ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren selbst durchzuführen, die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung. Solch eine Einrichtung führt gemeinhin zur Verneinung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes (VK Hessen, Beschl. v. 28. November 2017 - Az.: 69d VK-17/2017 -; Müller-Wrede-Damaske, a.a.O., § 182 Rn. 126; s. Hermann/Zeiss/Summa-ders., a.a.O., § 182 GWB Rn. 97). Mit Blick auf die Antragsgegnerin würde eine etwaige Zuhilfenahme der Vergabestelle einer kommunalen Gebietskörperschaft, wie hier beispielsweise der mit der Antragsgegnerin unternehmerisch verbundene [REDACTED] nichts daran ändern, weil diese nicht zwangsläufig mit vergaberechtlich spezialisierten Volljuristen ausgestattet sein muss. Mangels Hinweise auf solch eine Personalausstattung bei Antragsgegnerin und Beigeladener erscheint dessen sachgerechte Vertretung durch einen Rechtsanwalt jeweils geboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kostenfestsetzungsverfahren hinsichtlich der Aufwendungen der Beteiligten vor der Vergabekammer gemäß § 182 Abs. 4 Satz 5 GWB nicht stattfindet (Kulartz/Kus/Portz/Prieß-Thiele, a.a.O., § 182 Rn. 42; Burgi/Dreher-Krohn, a.a.O., § 182 Rn. 40).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -,
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Harnisch
Vorsitzender

Greimann
Hauptamtlicher Beisitzer